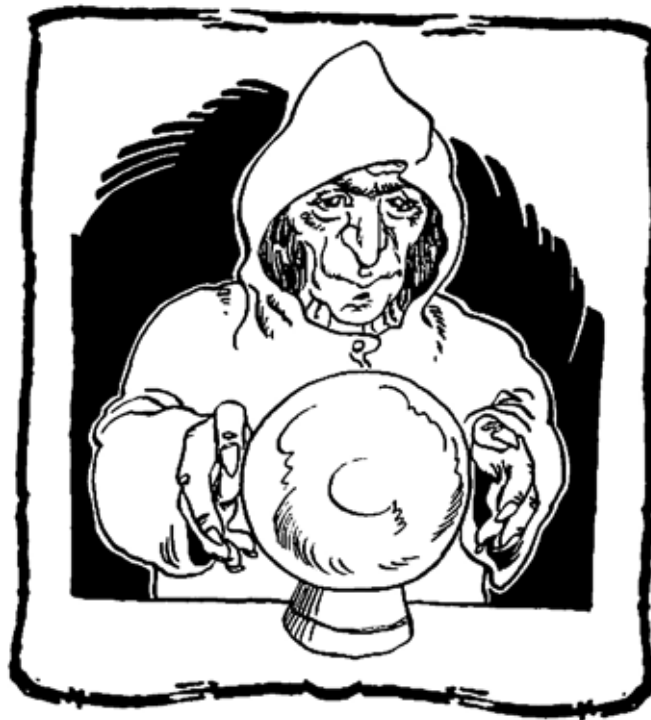


Mandantendepesche

September 2009

***Steuerhinterziehung und
Bankgeheimnis***

***Rechtsstand:
September 2009***



► Inhaltsverzeichnis

1.	Schweiz - Einigung der US-Behörden mit der UBS - Ein verlustreicher Sieg	4
2.	Vaduz und London unterzeichnen Steuerabkommen	5
3.	Amerika - Erben auf amerikanisch	7
4.	Österreich lockert das Bankgeheimnis	8
5.	Deutschland	9
6.	Spanien	11
7.	Selbstanzeige	11
8.	Persönliche Einschätzung	12
9.	Haftungshinweis	14
10.	Ansprechpartner	15

In wenigen Wochen treffen sich die G-20 Staaten wieder und wollen dann über weitere Schritte gegen die weltumspannende Steuerhinterziehung beschließen. Das ist Grund genug einen aktuellen Sachstand der Bemühungen der Staaten aufzuzeigen, die in unserem Geschäftskreis hauptsächlich betroffen sind.

1. Schweiz - Einigung der US-Behörden mit der UBS - Ein verlustreicher Sieg

Den Vereinigten Staaten sei ein großer Schritt in dem Bemühen gelungen, den "Schleier des Bankgeheimnisses zu zerreißen", sagte Doug Shulmann, Chefbeamter in der amerikanischen Steuerbehörde, zum Kompromiss mit der Schweiz über die Herausgabe von 52 000 Daten mutmaßlicher Steuersünder durch die Großbank UBS.

Shulmann liegt richtig, denn die Eidgenossenschaft liefert zwar nur einen Bruchteil, aber erstmals tausende Unterlagen aus - und dies nicht auf Grund konkreter Namen, sondern allein als Folge bestimmter Kundenprofile. Da ist es bis zum allgemeinen "Fischzug" nicht mehr weit.

Der UBS-Kompromiss läutet den Beginn einer neuen Runde im Kampf gegen Steuerhinterzieher überall in der Welt ein. Dieser Kampf, den die Schuldenmeister unter den G-20 Staaten zu einem Herzensanliegen gemacht haben, dürfte zahlreiche Zäune niederreißen, die wenig mit Gesetzesverstößen, aber viel mit dem Schutz der Privatsphäre zu tun haben. Denn diese zählt nicht mehr viel. Das kann nicht verwundern, wenn Regulierer, Offenlegungsfanatiker und Informationsschnüffler so wenig Widerstand erfahren wie im Augenblick. Dabei erscheint die Steuerfrage vordergründig zufriedenstellend geregelt zu sein.

Die Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind sozusagen weltverbindlich geworden. Sie regeln die Amtshilfe bei allen möglichen Steuervergehen. Das Musterabkommen kennt keine Unterschiede zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, eine Unterscheidung, die die Schweiz zu lange verteidigte.

Bei den Zugeständnissen für die USA wird es kein Zurück mehr geben. Wenn die Schweizer Regierung jetzt betont, der Fall UBS habe keine Signalwirkung für andere Staaten, dann ist das reines Wunschdenken. Länder wie Frankreich, Deutschland und Großbritannien, werden ähnliche Zugeständnisse verlangen. Und die Schweiz

ist durch ihre Hinhaltetaktik in keiner starken Position. Die Verhandlungen über ein neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland könnten bereits zum ersten Realitätscheck führen. Es wird nicht mehr lange dauern, bis auch die letzten Eidgenossen einsehen, dass von ihrem Bankgeheimnis außer der formalen Hülle nicht viel übrig geblieben ist.

Die meisten Schweizer Banken sind da schon einen Schritt weiter. Auch wenn in Zürich niemand offen darüber reden mag, haben sich die klugen Institute längst auf eine Zukunft ohne Bankgeheimnis eingestellt. Ausländische Kunden, die ihr Vermögen in der Schweiz geparkt haben, werden gedrängt, ihr Geld in ihren Heimatstaaten zu legalisieren. Wer dabei nicht mitzieht, muss sich nach einem neuen Versteck umsehen. Allzu viele davon gibt es nicht mehr, nachdem in den letzten Monaten die meisten Steueroasen trocken gelegt worden sind. Es werden im übrigen auch in der Schweiz von den meisten Banken keine Kontoeröffnungen von Trusts mehr durchgeführt.

2. Vaduz und London unterzeichnen Steuerabkommen

Das Fürstentum Liechtenstein und Großbritannien hat die Behandlung von britischem Steuer-Schwarzgeld neu geregelt. Wohlhabende Briten können vom nächsten Jahr an mit milderer Bedingungen rechnen, wenn sie ihr bisher in Liechtenstein verborgenes Vermögen bis 2015 der heimischen Steuerbehörde offen legen.

Im Gegenzug werden Liechtensteiner Banken nach 2015 keine Kunden aus dem Vereinigten Königreich mehr akzeptieren, die nicht bewiesen haben, dass sie ihren Steuerpflichten nachkommen, wie die Regierung des Fürstentums am Dienstag, den 11. August 2009 bei der Unterzeichnung des Abkommens mitteilte.

Seit dem letzten Jahr sind Steueroasen international unter Druck. Auch Liechtenstein sucht Wege, um nicht auf grauen und schwarzen Listen zu landen. Die Banken des Fürstentums sollen im internationalen Vermögensverwaltungsgeschäft mitspielen können, ohne von Datendiebstählen und Skandalen wie im Fall des früheren deutschen Postchefs Klaus Zumwinkel erschüttert zu werden.

Das Steuerabkommen hat den Charakter einer Amnestie. Im Gegensatz zu einer ganzen Reihe von Abkommen, wie sie etwa auch die Schweiz abgeschlossen hat, wird auch die Behandlung von "altem" Schwarzgeld geregelt. Und diese Regelung fällt nach Angaben aus Vaduz günstiger aus als britische Steuerhinterzieher in ihrem eigenen

Land erwarten können. Es gebe eine verkürzte Frist zur Bemessung der ausstehenden Steuerschuld und es bestehe die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung. Nach Angaben der britischen Steuerbehörde bedeutet das, dass die Strafe höchstens zehn Prozent der in den letzten zehn Jahren hinterzogenen Steuer beträgt. Zudem hat sich Liechtenstein in dem Abkommen von der Pflicht befreien lassen, britische Kunden melden zu müssen, die bis 2015 ihr Geld aus Liechtenstein abziehen. Liechtenstein werde zu keinem Zeitpunkt den britischen Behörden Kundendaten melden, betonte ein Regierungssprecher. Die Regelung können auch reiche Briten in Anspruch nehmen, die neu - etwa aus der Schweiz - zu einer Liechtensteiner Bank wechseln.

Das Abkommen könnte nach weiteren Angaben der britischen Steuerbehörde etwa 5000 reiche Bürger treffen, die bis zu drei Milliarden Pfund Sterling (etwa 2,5 Milliarden Euro) in Liechtenstein verborgen halten. Liechtensteiner Banken verwalten insgesamt etwa 120 Milliarden Franken.

Ob ein ähnliches Abkommen mit Deutschland abgeschlossen werden könnte, ist offen. Jedes Land habe seine Besonderheiten und das deutsche Steuersystem sei anders als das britische, sagte der Sprecher. Das Fürstentum hat Anfang Juli mit Deutschland ein Abkommen entsprechend den OECD-Standards ausgehandelt und paraphiert. Es sieht den Informationsaustausch auf Anfrage vor und gilt also für Fälle, bei denen deutsche Steuerbehörden den begründeten Verdacht hegen, dass Geld im Fürstentum vor dem Finanzamt versteckt wird.

Das Fürstentum Liechtenstein ist besonders nach dem Fall Zumwinkel bestrebt, mit einer Art Tabula-Rasa-Politik vom Ruf wegzukommen, wenig mehr als eine Steuer-oase zu sein. Im März verabschiedete die Regierung eine Erklärung, in der sie sich zur Umsetzung der OECD-Steuer-Standards und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung verpflichtete.

Weiterhin soll zum Jahresende eine radikale Veränderung der Steuergesetze in Liechtenstein - nach dem Vorbild Luxemburg - vollzogen werden. Wenn an dem Text der neuen Gesetzesvorlage Interesse besteht, kann die Vorlage zum neuen Steuergesetz bei uns angefordert werden.(info@europeanaccounting.net)

3. Amerika - Erben auf amerikanisch

Amerika braucht Geld. Zur Eindämmung der aus dem Ruder laufenden Staatsschulden hat die Regierung jetzt die Erbschaftsteuer entdeckt - mit Folgen auch für Nichtamerikaner. Das geltende Steuergesetz erfasst im Grundsatz schon jetzt alle Eigentümer amerikanischer Wertpapiere und anderer Vermögenswerte.

Worum geht es? Das geltende Erbschaftsteuergesetz in den Vereinigten Staaten läuft Ende 2010 aus. Präsident Barack Obama will dem vorbeugen und den Stand von 2009 ohne Zeitbeschränkung fortschreiben. Das bedeutet einerseits einen Steuerfreibetrag von 3,5 Millionen Dollar auf die amerikanischen Vermögenswerte, andererseits einen Spitzensteuersatz von 45 Prozent, der von 5 Millionen Dollar (abzüglich Steuerfreibetrag) an einsetzt. Die Höhe des Freibetrages klingt auf den ersten Blick viel. Der Freibetrag wird aber nur anteilig gewährt. Wer also ein Zehntel seines Vermögens in Amerika angelegt hat, kann auch nur ein Zehntel des Freibetrags in Anspruch nehmen.

Das amerikanische Erbschaftsteuerrecht knüpft beim so genannten „Estate“ an, das heißt bei physisch vorhandenen Dingen wie etwa Immobilien oder einigen Wertpapieren, für die unabhängig vom letzten Domizil oder vom steuerlich relevanten Lebensmittelpunkt des Verstorbenen eine Steuerpflicht besteht, falls es sich um US-Wertpapiere handelt. Darunter wird im Wesentlichen ein in den USA emittierter Titel verstanden, also Aktien von amerikanischen Unternehmen, US-Fonds oder Obligationen von amerikanischen Schuldern. Das US- Erbschaftssteuerrecht nennt explizit den „US-Citizen“ (also den US-Bürger mit Wohnsitz im Ausland) und den „Non-Resident-Alien“. Darunter ist ein Ausländer ohne festen Wohnsitz in den USA gemeint, also alle Nichtamerikaner, die US-Wertpapiere im Depot haben.

Um die Freigrenze im Erbfall zu beanspruchen, müssen die Erben gegenüber den US-Steuerbehörden die gesamte, weltweite Hinterlassenschaft offen legen. Doch wie in aller Welt soll die Behörde die Verknüpfung zwischen US-Wertpapier und dem ausländischen Verstorbenen herstellen? Die Antwort ist einfach: Sie müssen es gar nicht. Vielmehr nimmt das US-Erbschaftsteuerrecht den Testamentsvollstrecker, den „Executor“, in die Pflicht. Wenn es keinen gibt, tritt an seine Stelle die Depotbank. Sie ist für die geschuldete Steuer haftbar. Erben auf amerikanisch!

Fazit: In Zukunft werden nicht nur US-Bürger, sondern auch Ausländer über die US-Erbschaftsteuer zur Kasse gebeten. Auch dann, wenn sie noch nie in den USA waren. Einzige Bedingung ist ein amerikanisches Wertpapier im Depot.

4. Österreich lockert das Bankgeheimnis

Nach einem gescheiterten Versuch im Juli 2009 haben sich die Parlamentsparteien in Österreich auf die Aufweichung des Bankgeheimnisses für Ausländer geeinigt.

Damit sollen internationale Sanktionen verhindert werden. Am Mittwoch, den 26. August haben sich die Regierungskoalition aus SPÖ und ÖVP und die Oppositionsparteien Grüne und BZÖ darauf verständigt. Mit dieser notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit kann eine Änderung des im Verfassungsrang stehenden Bankgeheimnisses voraussichtlich beschlossen werden.

Damit sieht die Regierung rechtzeitig vor dem G-20-Gipfel im September die Voraussetzungen für eine Streichung Österreichs von der „Grauen Liste“ steuerlich unkooperativer Länder der OECD erfüllt. Derzeit ist Österreich als einziges EU-Mitglied auf der „Grauen Liste“. Diese Liste der OECD soll Druck auf Staaten ausüben, die als „Steuerparadies“ gelten. Ohne Änderungen hätten Österreich Sanktionen gedroht.

Bereits im März hat die Regierung auf internationalen Druck hin angekündigt, das Bankgeheimnis zu lockern. Konkret geht es um den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen, mit denen garantiert werden soll, dass bei Anfragen ausländischer Behörden ein gut dokumentierter, begründeter Verdacht auf ein Steuervergehen ausreicht, um von Österreich Konteninformationen zu erhalten. Ausgenommen sind nur in Österreich lebende Personen. Bisher wurden Bankinformationen an andere Staaten nur dann weitergegeben, wenn in dem anderen Staat ein finanzrechtliches oder gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wurde. Österreich ist ein begehrtes Ziel für ausländische Vermögende. Rund ein Fünftel des von österreichischen Banken verwaltenden Geldes stammt von ausländischen Anlegern.

5. Deutschland

Das zum August in Kraft getretene Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz regelt erstmals die Aufbewahrungspflichten und die Möglichkeiten der Finanzverwaltung zur Außenprüfung bei vermögenden Privatpersonen. Das betrifft Steuerpflichtige außerhalb des unternehmerischen Bereichs, wenn deren Einkünfte insbesondere aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung (also die "Überschusseinkünfte") mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr betragen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften findet nicht statt. Ehegatten werden getrennt voneinander betrachtet. Wer also etwa 600 000 Euro im Jahr verdient, gleichzeitig aber Verluste aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 150 000 Euro erklärt, unterliegt trotzdem den neuen Regelungen.

Vermögende Privatpersonen müssen jetzt ausreichend Platz in ihrer Wohnung schaffen. Denn steuerlich relevante Unterlagen müssen künftig sechs Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Pflicht endet erst, wenn in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Fiskus kann in Zukunft geradezu bei ihnen zu Hause ein- und ausgehen. Denn eine Außenprüfung kann vereinfacht angeordnet werden und bedarf keiner Anhaltspunkte für eine unvollständige Steuererklärung mehr. Es droht ein Verzögerungsgeld von bis zu 250 000 Euro, wenn der Steuerbürger einer Aufforderung der Finanzbehörde zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von angeforderten Unterlagen nicht fristgerecht nachkommt.

Noch gravierender sind die Änderungen im Zusammenhang mit Auslandsgeschäften. Geschäftsbeziehungen zu Staaten, die im Verhältnis zu Deutschland keine "große Auskunftsklausel" gemäß dem Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vereinbart haben und nicht zumindest Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilen (oder jedenfalls ihre Bereitschaft dazu signalisieren), können künftig strenger behandelt werden. Der Fiskus kann ein ganzes Bündel an Maßnahmen ergreifen: den Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten mindern, die Entlastung von Kapitalertragsteuer oder Abzugsteuer für ausländische Gesellschaften versagen, die Anwendung der Abgeltungsteuer und des Teileinkünfteverfahrens sowie die Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne ausschließen. All das gilt, soweit noch näher zu bestimmende Mitwirkungs- und Nachweispflichten nicht erfüllt werden. Dies geschieht durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, die auch die Erstanwendung regelt.

Die eingeführten Regelungen sollen vom Veranlagungsjahr 2010 an gelten. Überschreitet eine vermögende Privatperson aber bereits für 2009 den Schwellenwert von 500 000 Euro, gilt für sie vom nächsten Jahr an die Aufbewahrungspflicht. Neben den detaillierten Nachweis- und Mitwirkungspflichten sieht die Verordnung vor, dass das Bundesfinanzministerium mit Zustimmung der Bundesländer sowie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundeswirtschaftsministerium die Staaten bestimmt, für die das Gesetz gelten soll. Aufgenommen in diese "schwarze Liste", die im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird, werden Länder, die nicht dazu bereit sind, über eine zweiseitige Vereinbarung zu sprechen.

Die Steuerpflichtigen werden somit gezwungen, sich über allgemein zugängliche Informationskanäle einen Überblick über die Staaten zu verschaffen, die auf die Aufstellung geraten. Eine Entscheidung, welcher Staat dann die Bedingungen tatsächlich erfüllt, dürfte schwer fallen. Es wird Aufgabe des Finanzministeriums sein, dem Steuerpflichtigen eine regelmäßig aktualisierte Information an die Hand zu geben.

Bis dahin müssen die Steuerpflichtigen Verzeichnisse der OECD zu Rate ziehen. Angesichts der nach dem letzten G-20-Gipfel gesteigerten Bereitwilligkeit, Verhandlungen aufzunehmen, scheint fraglich, welcher Staat letztendlich auf der "schwarzen Liste" des Finanzministeriums landet. Gesprächsbereitschaft allein reicht nach dem neuen Gesetz aus, um dort nicht zu landen. Was gilt aber, wenn die bilateralen Gespräche scheitern? Greifen dann die gesteigerten Mitwirkungs- und Nachweispflichten auch für die Vergangenheit? Eine verbindliche Aussage hierzu lässt sich nicht treffen. Es wird dem Steuerzahler überlassen bleiben, seine Geschäfte mit Steueroasen sorgfältig zu überprüfen, um vor unangenehmen Überraschungen gefeit zu sein.

Die Beweis- und Darlegungslast wird einseitig dem Steuerpflichtigen aufgebürdet. Der kann seinerseits keinen Einfluss auf die Frage ausüben, ob ein Drittstaat die Maßgaben der OECD erfüllt. Eine steuerliche Planung ist angesichts dieser Ungewissheiten nicht möglich. Auch wenn nunmehr Druck auf Steueroasen ausgeübt wird und Bewegung in die Staatengemeinschaft gekommen ist: Der erhebliche Mehraufwand lastet auf den Schultern der Steuerpflichtigen

6. Spanien

Die bestehenden Gesetze, hier insbesondere das Geldwäschegesetz und die einschlägigen Regelungen im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, reichen den Spaniern aus. Nach unserer Kenntnis sind keine neuen Anpassungen an die G-20 Anforderungen geplant.

7. Selbstanzeige

Durch die Beschlüsse des „G20“ und den nachhaltigen Änderungen bei den „Steuer-oasen“ sich den OECD-Richtlinien zu unterwerfen, hat bei den Steuersündern zum Umdenken geführt. Höhere Strafen in Deutschland und das bedeutend größere Entdeckungsrisiko zeigen ebenfalls Wirkung. Sie beschäftigen sich deshalb mehr und mehr mit der Frage, wie man den Weg zurück in die Steuerehrlichkeit finden kann.

Steuerhinterziehung ist zwar ein Vergehen, das sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren geahndet werden kann, aber im Kopf des Sünders ist meist eine geschönte Gedankenwelt vorhanden. Es werden vielfältige Gründe angeführt warum es so ist, wie es ist. Diese Gründe sind meist Entschuldigungsgründe die nicht zu einer Strafmilderung führen.

Wer leichte Zweifel an der Überzeugungskraft seiner Sichtweise hat, beruhigt sich oft damit, dass das, was zwanzig Jahre lang gut ging, auch jetzt keinen Anlass zum Angriff geben könne und deshalb auch weiterhin sicher sei.

Meistens wird dann der Berater im Steuerparadies angesprochen und um Rat gefragt, da sich doch im Laufe der Jahre eine belastbare Vertrauensbasis aufgebaut hat. Der Kundenberater ahnt, dass mit der diskutierten Selbstanzeige auch die Kundenbeziehung für die Zukunft mehr als gefährdet ist. Die vermittelten Angstpotentiale, das neben der Selbstanzeige auch für die Zukunft das Verhältnis mit dem Finanzamt stark belastet ist und mit unerträglichen Drangsalierungen zu rechnen ist, verfehlen meist ihre Wirkung nicht.

Weitere Überlegungen führen dann meist dazu den eigenen Steuerberater – ebenfalls eine langjährige Vertrauensperson – anzusprechen. Bei weiterem Nachdenken erweist sich diese Idee jedoch als nicht so zielführend. Rechtlich schwer wiegt dabei der Umstand, dass die Offenbarung des verheimlichten Vermögens den Steuerberater

in Zugzwang setzt. Will der Steuerpflichtige nach der Beratung von der Selbstanzeige Abstand nehmen, kann der Steuerberater keine zukünftigen Steuererklärungen abgeben, da er nunmehr bösgläubig ist und Gefahr läuft, sich der Beihilfe der Steuerhinterziehung strafbar zu machen. Er setzt damit seine berufliche Existenz aufs Spiel.

Um die Unsicherheit des Gesamtsachverhaltes, insbesondere die Höhe der Geldstrafen, die Höhe der nachzuzahlenden Steuern, die Höhe der zu erwartenden Verfahrenskosten und die Höhe der Haftstrafe genau zu erfahren, aufzulösen, bedarf es der Hinzuziehung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person. Das wäre in Deutschland die Hinzuziehung des Steueranwalts.

Weiterhin kann eine fachkundige Person aus dem Ausland, zum Beispiel ein ausländischer Steuerberater der nicht den deutschen Gesetzen unterliegt, dem Steuerpflichtigen die Vor- und Nachteile des Projektes Selbstanzeige aufzeigen, ohne ihn in Handlungszwang zu versetzen.

Durch die Integration von ausländischen Rechtssystemen kann unter Umständen eine Verminderung der Risiken erreicht werden.

8. Persönliche Einschätzung

Das Einschwenken praktisch aller Staaten auf die OECD-Standards muss man nicht bedauern. Sie formulieren Verdachtsmomente, aber keinen Pauschalverdacht. Sie vertrauen vorderhand auf die Steuerehrlichkeit der Bürger und säen nicht das Misstrauen der Steuerhinterziehung als Regelfall.

Anders sieht es bei den Bannerträgern des "automatischen Informationsaustausches" aus, bei denen in der ersten Reihe der deutsche Finanzminister Peer Steinbrück marschiert. Hier wird die Beweislast umgekehrt. Der Staat muss nicht begründen, warum er einen Bürger ausforschen will. Vielmehr muss dieser sich rechtfertigen, wenn er das nicht möchte. Es wird ihm nur in Ausnahmefällen gelingen.

Wenn aber den Finanzämtern der allgemeine Kontenzugriff und dies auch noch grenzüberschreitend zugestanden wird, warum sollte dies dann anderen Institutionen - Sozialversicherungen, Jugendämtern, etc. - verwehrt bleiben?

Der Kreis muss noch weiter gezogen werden. Hinter dem staatlichen Verlangen nach Steuerehrlichkeit, gegen das im Grundsatz niemand etwas haben kann, steht letztendlich

der Drang nach mehr Geld für die Staatskassen in dieser finanzpolitisch desolaten Zeit. Dies richtet sich gegen Gerechte und Ungerechte. Sie kann sich in einer verschärften Wegzugsbesteuerung von solchen Bürgern äußern, die das Recht wahrnehmen, zum Beispiel der deutschen Steuerhölle zu entfliehen. Sie zielt auf Schwarzarbeit - auf den Universitätsprofessor welcher das Honorar für einen Vortrag im Ausland unter den Tisch fallen läßt, und auf den Handwerker, der ohne Rechnung arbeitet. Die staatliche Geldbeschaffung kann aber auch an den Vermögenswerten ansetzen, die aus dem Land stammen: Aktien, Anleihen und Immobilien zum Beispiel. Die Vereinigten Staaten sind hier mit Ihren Überlegungen zur Besteuerung solcher Vermögensteile überall in der Welt am weitesten gediehen. Es droht ein Verteilungskampf zwischen Nationen.

Die Staaten versuchen in immer stärkerem Maße, die Steuerehrlichkeit herbeizuzwingen. Dies verkennt die Wirklichkeit. Das Problem ist klar: Jede Zahlung an das Finanzamt stellt grundsätzlich ein Ärgernis dar, weil sie die Bürger direkt betrifft, ihr Nutzen sich aber höchstens indirekt erschließt.

Höhere Kontrollen erzeugen daher vermehrt Ausweichreaktionen, die Suche nach Steuerschlupflöchern und Steuersparmodellen als deutsche Volkssportdisziplin legt davon Zeugnis ab. Am Ende stehen Aufwand und Kosten der Steueraktionen in keinem Verhältnis zum Ertrag. Die Bürger stehen in der Steuerpflicht unbeschadet dessen, für wie sinnvoll sie einzelne Abgaben erachten. Die Staaten wiederum müssen mit einem maßvollen und einfachen Steuersystem um die Ehrlichkeit ihrer Zahlungspflichtigen werben. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen immer wieder, dass dies ein Schlüsselement der regionalen Standortattraktivität darstellt. Zwang kann nur eine unterstützende Maßnahme sein. Die sehr einfache Erkenntnis scheint aber in den Geldbeschaffungsorgien der Regierungen rund um die Welt unterzugehen. Sie zehren das Vertrauenskapital zwischen Staat und Bürger auf.

9. Haftungshinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt der Mandanteninformation können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten, ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantien für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und Fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

10. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

Cami dels Reis 308

Complejo Ca'n Granada

Torre A, 2º

E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

WilliPlattes@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net